

57. Kann ein Verstoß gegen die guten Sitten darin liegen, daß die Mehrheit einer Gewerkschaft bei der Beschlußfassung über die Auflösung der Gewerkschaft und den Verkauf des Unternehmens zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preise sich von eigensüchtigen Interessen leiten läßt, die aus ihrer Beteiligung auf der Käuferseite hervorgehen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1923 i. S. B. u. Gen. (R.) w. D. Bergbaugewerkschaft (Befl.). V 830/22.

I. Landgericht Chemnitz. — II. Oberlandesgericht Dresden.

In der Gewerkschaftsversammlung der Beklagten vom 12. Januar 1920 wurde beschlossen, das Vermögen der Beklagten im ganzen an die Gewerkschaft D. gegen eine Gegenleistung von 3903200 M zu übertragen und die beklagte Gewerkschaft aufzulösen. Die Kläger machen geltend, dieser Beschluß habe gegen die guten Sitten verstoßen, der Kaufpreis sei viel zu niedrig. Das Vermögen der Beklagten habe schon zu Friedenszeiten einen Wert von 10 Millionen Mark gehabt; Anfang Januar 1920 habe der Zeitwert der Gruben der Beklagten etwa 70 Millionen Mark betragen. Die Stadt L., welche von den im Umlauf befindlichen 4879 Ruren der Beklagten 3663 Rure und von den 6000 Ruren der Gewerkschaft D. 3200 Rure besitze, sei darauf ausgegangen, die Gruben der Beklagten zu einem außergewöhnlich billigen Preise an sich zu bringen. Sie hätte den Gewerkschaften ihren Rurenbesitz verleiht; in den letzten beiden Jahren sei keine Ausbeute gewährt und eine Zusage ausgeschrieben worden. Die Stadt L. habe ihr formelles Recht in schrankenloser und eigennütziger Weise ausgenutzt, um die Minderheit ihrer wohl erworbenen Rechte zu berauben. Die Kläger haben deshalb Klage auf Ungültigkeitserklärung des Beschlusses der Gewerkschaftsversammlung vom 12. Januar 1920 erhoben, durch welchen dem notariellen Angebot der Gewerkschaft D. zugestimmt ist. Das Landgericht wies die Klage ab; die Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen. Die Revision der Kläger hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus, in der Gewerkschaftsversammlung entscheide die Mehrheit der Rure, die Minderheit müsse sich die Mehrheitsbeschlüsse gefallen lassen, solange sie auf gesetzlichem Boden blieben. Die Kläger könnten daher die Sittenwidrigkeit des Beschlusses

nicht lediglich daraus herleiten, daß sie als Minderheit von der Stadtgemeinde L. vergewaltigt seien. Letztere habe sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehalten, wenn sie bei der Abstimmung nur ihre Interessen im Auge gehabt habe; für den einzelnen Gewerker bestehe keine Verpflichtung, das Gesamtinteresse der Gewerkschaft bei der Abstimmung zu wahren. Daß die Stadt L. den Gewerker ihren Kurenbesitz hätte verleiden wollen, sei nicht schlüssig behauptet und unter Beweis gestellt. Aus dem Geschäftsbericht der Beklagten für das Jahr 1919 ergebe sich, daß die wirtschaftliche Lage der Gewerkschaft keineswegs so glänzend gewesen sei, wie die Kläger glauben machen wollten, und daß bereits im Jahre 1912 ein Zusammenschluß der Gewerkschaft mit den Nachbarwerken erwogen worden sei. Die wirtschaftliche Entwicklung vollends unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen habe gebieterisch nach einem solchen Zusammenschluß gedrängt. Möge die Stadt L. auch durch den Verkauf des Vermögens der beklagten Gewerkschaft an die Gewerkschaft D. einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt haben, wenn sich auch die Behauptungen der Kläger über den Wert des Vermögens der Beklagten offensichtlich als Übertreibungen kennzeichneten, so liege darin an sich noch keine Sittenwidrigkeit, um so weniger, als der Zusammenschluß der Werke eine Steigerung der Erträge bezweckt und ermöglicht habe, die an sich schon dem Gemeinwohl zugute gekommen sei, überdies der erzielte Gewinn hier aber nicht einer einzelnen Privatwirtschaft, sondern einer öffentlichrechtlichen Körperschaft zugeflossen und damit dem Gemeinwohl dienlich gemacht sei. Die Revision rügt Verletzung des § 138 BGB. und der §§ 139, 286 ZPO. Sie macht geltend, es hätte für die Frage der Sittenwidrigkeit in erster Reihe untersucht werden müssen, ob der die Abstimmung beherrschende Teil der Gewerker in der Absicht oder wenigstens in dem Bewußtsein gehandelt habe, dem anderen Teil wirtschaftlichen Nachteil zuzufügen. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Angaben der Kläger über den Wert des Gewerkschaftsvermögens offenbar übertrieben seien, schließe das behauptete Mißverhältnis zum Kaufpreise nicht aus. Es hätte ein Sachverständiger, auf dessen Gutachten Bezug genommen war, über den Wert der Gruben der Beklagten, den die Kläger auf etwa 70 Millionen Mark angegeben hätten, vernommen werden müssen. Hätte sich herausgestellt, daß der Verkauf an die Gewerkschaft D. eine Verschleuderung des Vermögens der Beklagten bedeutete, so hätte sich gefragt, ob dies der Stadt L. erkennbar gewesen sei. Sei diese Frage zu bejahen gewesen, so hätte auf den Grund ihres Verhaltens eingegangen werden müssen. Das Berufungsgericht hätte sich alsdann mit der Behauptung der Kläger abfinden müssen, daß die Stadt L. an dem Vermögen der Käuferin überwiegend beteiligt gewesen sei und das weggegebene Vermögen auf diese Weise

wieder erhielt, und zwar nicht nur den Teil, den sie schon vorher besaß, sondern auch den der Minderheit gehörigen Anteil. Darin sei die Sittenwidrigkeit zu erblicken. Der Umstand, daß der Vorteil einer öffentlichen Körperschaft zugute gekommen wäre, sei ohne Bedeutung, da auch das Gemeinwohl nicht auf Kosten einzelner durch rücksichtslose Vergewaltigung gefördert werden dürfe. Die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Gewerkschaft mit den Nachbarwerken hätte noch nicht die Festsetzung eines so geringen Kaufpreises bedingt. Die Mehrzahl der Gewerken hätte aber gerade an der Einhaltung eines mäßigen Kaufpreises ein Interesse gehabt.

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Stadtgemeinde L. sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehalten habe, wenn sie bei der Abstimmung nur ihre Interessen im Auge gehabt habe; für den einzelnen Gewerken bestehe keine Verpflichtung, das Gesamtinteresse der Gewerkschaft als solcher zu wahren. Dieser Satz geht jedenfalls in dieser Allgemeinheit zu weit. Wenn auch in einer Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Handelsgesellschaften die Auffassung vertreten ist, daß die Mehrheit des Aktienbesitzes oder der Geschäftsanteile darüber zu bestimmen hat, was im Interesse der Gesellschaft liegt, und daß die Minderheit sich dem Willen der Mehrheit unterwerfen muß (RGZ. Bd. 68 S. 235, 245, 314, Bd. 81 S. 37, Bd. 85 S. 170; *Holtzheims Monatschr.* Bd. 23 S. 66), so ist damit noch keineswegs zugleich ausgesprochen, daß die Mehrheit die Macht schrankenlos ausbeuten und vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln dürfe; vielmehr ist in diesen und anderen Entscheidungen (RGZ. Bd. 68 S. 314, 317; *JW.* 1916 S. 575 Nr. 3; *ROU.* vom 22. Juni 1923 S. 72 dieses Bandes) anerkannt, daß eine Ausbeutung der Mehrheitsrechte gegenüber der Minderheit und die Verfolgung eigensüchtiger Interessen hierbei unter bewußter Hintansetzung des Wohles der Gesellschaft einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten kann (vgl. auch *Pinner*, *JW.* 1916 S. 988; *Hachenburg*, *Leipz. Zeitschr.* 1907 S. 460; *Bondt*, *DZB.* 1908 Sp. 1007; *Jacobi*, *Bankarch.* Jahrg. 10 S. 83; *Staub*, *GGW.* § 271 Anm. 2b; *Ehrenberg*, *Handbuch des gef. H.R.* III 1 § 38 S. 198). Der Gesellschafter leitet seine Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag her; seine Befugnisse sind ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter verliehen; bei Ausübung dieser Rechte hat er sich daher grundsätzlich von dem Interesse der Gesellschaft und nicht von seinen privaten außerhalb der Gesellschaft liegenden Sonderinteressen leiten zu lassen. Entsteht ein Widerstreit zwischen den eigenen Interessen und dem Gesellschaftsinteresse, z. B. bei Beschlußfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär, so wird diesem durch das Gesetz das Stimmrecht entzogen,

§ 252 Abs. 3 SGB. (vgl. auch § 34 BGB.). Diese Grundsätze müssen auch bei Gewerkschaften Anwendung finden. Auch § 9 Sächs. Allg. Bergges. und § 32 der Satzungen der Beklagten enthalten eine solche Bestimmung über den Ausschluß des Stimmrechts bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Gewerke. Derartige Bestimmungen für den Fall von Interessentkollisionen deuten aber auf den Willen des Gesetzgebers hin, daß die Abstimmungen nicht durch Wahrnehmung von Sonderinteressen beeinflusst werden sollen. Steht nun das Vereinsmitglied, der Aktionär oder Gewerke dem Verein, der Gesellschaft oder Gewerkschaft zwar nicht selbst als Gegenkontrahent gegenüber, ist er aber an dem Geschäft wirtschaftlich erheblich beteiligt, z. B. als Gesellschafter einer als Vertragsgegner in Betracht kommenden Gesellschaft, so mag zwar kein rechtliches Hindernis für die Teilnahme an der Abstimmung bestehen, aber es wird immerhin eine moralische Pflicht für den beteiligten Gesellschafter vorliegen, seine privaten Sonderinteressen bei der Abstimmung dem Wohl der Gesellschaft unterzuordnen, als deren Mitglied er stimmt. Handelt ein Gesellschafter oder Gewerke in einem solchen Falle so, daß er sich lediglich von seinen privaten außerhalb der Gesellschaft oder Gewerkschaft bestehenden Vorteilen leiten läßt und die klar zutage liegenden Interessen der letzteren oder der Gesellschaft hintansetzt, so kann ein derartiges Verhalten unter Umständen wohl einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten. Es wird hierbei stets auf die Verhältnisse des einzelnen Falles ankommen. Es beruht aber auf Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß der Gewerke bei einer solchen Interessentkollision sich grundsätzlich nur von seinen eigenen Interessen leiten zu lassen und auf die Interessen der Gewerkschaft keine Rücksicht zu nehmen brauche.

Ist hiernach schon der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts unrichtig, so kann auch die weitere Begründung, mit der das Vorhandensein eines Verstoßes gegen die guten Sitten im vorliegenden Fall verneint wird, nicht für ausreichend erachtet werden. Das Berufungsgericht hält den Zusammenschluß der beklagten Gewerkschaft mit der benachbarten Gewerkschaft D. für eine wirtschaftlich gebotene Maßnahme, die infolge der Entwicklung der Verhältnisse nach dem Kriege besonders dringlich geworden sei. Dieser Umstand rechtfertigt es aber nicht, daß sich dieser Zusammenschluß in einer Weise vollzog, bei der, wie die Kläger behauptet hatten, die Gewerkschaft D. einen ungewöhnlich großen Gewinn erzielte und die Beklagte einen unverhältnismäßig großen Schaden erlitt. Da die letztere an dem zusammengelegten Unternehmen überhaupt nicht beteiligt blieb, sondern sich auflöste und die Übertragung ihres Unternehmens an die Gewerkschaft D. in der Form des Verkaufs stattfand, so bestand ihr Interesse, wie anzunehmen, in der Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises.

Die Behauptung der Kläger ging aber dahin, daß der Verkauf zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preise stattgefunden habe, daß das Vermögen der Beklagten dadurch geradezu verschleubert worden sei und daß dies nur aus dem Grunde geschehen sei, weil der Hauptgewerke der Beklagten, die Stadt L., auch auf der Käuferseite überwiegend beteiligt war und deshalb ein großes Interesse an dem möglichst billigen Erwerbe des Unternehmens hatte. Auf diese Behauptungen, die unter Umständen ausreichen konnten, die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten zu rechtfertigen, ist das Berufungsgericht aber nicht näher eingegangen. Es hat sich damit begnügt, die Behauptungen der Kläger als offensichtlich übertrieben zu bezeichnen. Wenn damit auch die Wertangabe der Kläger mit 70 Millionen Mark als zu weitgehend gekennzeichnet ist, so schließt diese allgemeine Bemerkung des Berufungsgerichts nicht aus, daß doch noch ein krasses Mißverhältnis zwischen dem Kaufpreis von 3 903 200 M und dem wirklichen Wert des Unternehmens bestand. Ausschlaggebend konnte allerdings auch der Wert des Unternehmens nicht sein. Es war keineswegs erforderlich, um einen Verstoß gegen die guten Sitten auszuschließen, daß der Verkauf zu angemessenem Preise erfolgte; es finden alljährlich im Verkehr auch Verkäufe zu einem billigen und zu einem weit unter dem Wert der Sache liegenden Kaufpreise statt. Angesichts der Behauptungen der Kläger über die Beweggründe der Beklagten hätte es aber eines Eingehens darauf bedurft, ob die Verhältnisse der Gewerkschaft die Abstoßung des Unternehmens zu einem so billigen Preise rechtfertigen oder wenigstens erklären konnten. Auch nach dieser Richtung begnügt sich das Berufungsgericht mit der ganz allgemeinen Bemerkung, daß die Lage der Gewerkschaft keineswegs so glänzend gewesen sei, wie die Kläger behauptet hätten. Diese summarische Feststellung bot keine genügende Unterlage, um zu beurteilen, ob sachliche Gründe die Veräußerung des Unternehmens zu jedem Preise rechtfertigten. Wäre die Lage der Gewerkschaft so schwierig gewesen, wie die Beklagte behauptet hatte, so möchte dies anzunehmen sein. Die Kläger hatten aber bestritten, daß die Einforderung einer Rube erforderlich gewesen sei, und behauptet, daß die Beklagte auch in den letzten Jahren eine Ausbeute hätte verteilen können, daß die Stadt L. dies aber hintertrieben habe, um den anderen Gewerken ihren Auzenbesitz zu verleißen. Wenn die Behauptungen der Kläger in dieser Hinsicht nicht schlüssig unter Beweis gestellt waren, hätte, wie die Revision mit Recht rügt, das Fragerecht gemäß § 139 B.P.D. ausgeübt werden müssen. Auch die Ausführung des Berufungsgerichts, daß der Vorteil, den die Stadt L. vielleicht gehabt habe, hier dem Gemeinwohl und nicht einer einzelnen Privatwirtschaft zugute gekommen sei, erübrigte nicht ein näheres Eingehen auf die vorerwähnten Streitpunkte. Denn darin ist der Revision bei-

zurückzuziehen, daß auch eine öffentliche Körperschaft, wenn sie sich an derartigen privaten Unternehmungen beteiligt, nicht das Recht hat, die Interessen ihres Gemeinwesens durch rücksichtslose Vergewaltigung und die vorsätzliche Schädigung anderer Beteiligter oder des Privatunternehmens selbst zu fördern. Ganz besonders gilt dies, wenn, wie hier behauptet war, die Mehrheit sich unlauterer Mittel bedient, insbesondere die Minderheit überrascht hat, wofür hier trotz der Feststellung, daß die Verhandlungen seit 1919 schwebten, die Tatsache von Bedeutung sein konnte, daß das Angebot der Gewerkschaft D., das in der Generalversammlung vorgelegt wurde, erst an demselben Tage, dem 20. Januar 1920, zu notariellem Protokoll erklärt war.

Hiernach sind die rechtlichen Ausführungen des angefochtenen Urteils und die bisherigen tatsächlichen Feststellungen nicht geeignet, die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten schon jetzt mit Sicherheit auszuschließen. Die Sache bedarf vielmehr noch näherer Aufklärung.